



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Lebensmittelüberwachung,
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Hausadresse:
Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart

E-Mail:

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeiter/

Zimmer

Tel. (07 11) 2

Fax (07 11) 2

Datum: 28.11.2019

Az.:

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Ihre Anfrage vom 26.07.2019**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 26.07.2019 hinsichtlich der letzten beiden Kontrollergebnisse des Betriebes

Eiscafe Canaletto, Schwabenplatz 1, 70563 Stuttgart

wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

Bei der Routinekontrolle am 13.08.2018 waren folgende Mängel vorhanden:

Das angebotene Eis wurde mit dem Begriff Speiseeis statt Milchspeiseeis gekennzeichnet.

Der Bodenbereich hinter der Bedientheke hatte Reinigungsmängel.

Eine Nachkontrolle konnte nicht durchgeführt werden, da der Betrieb derzeit geschlossen ist.

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns mit:
S bis Haltestelle Stadtnitte
U und S-Bahn bis Haltestelle Österreichischer Platz
Behindertenparkplatz Tiefgarage Schwabenzentrum

Konto der Stadtkasse:
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE28600501010002002408
BIC: SOLA DE 3300

Rechtlicher Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

